

die [Inlandbanken]

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer: Stellungnahme der Inlandbanken

10. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Anlässlich der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer lassen wir Ihnen hiermit die Stellungnahme der Inlandbanken zukommen.

Die Inlandbanken lehnen die Reform in der vorliegenden Fassung ab. Sie ist zu komplex und bedeutet in der Umsetzung unverhältnismässigen Aufwand und hohe Haftungsrisiken für die Zahlstellen. Die Inlandbanken anerkennen die Einschätzung des Bundesrats, dass die Verrechnungssteuer und die Umsatzabgaben ein Hindernis für den Schweizer Kapitalmarkt darstellen. Entsprechend bieten sie Hand für eine pragmatische Lösung. Diese setzt voraus, dass die Abwicklung der Verrechnungssteuer umfassend ausgelagert bzw. an Dritte delegiert werden kann. Dazu braucht es eine deutliche Reduktion der Komplexität resp. des Anwendungsbereichs der Zahlstellensteuer.

Die Inlandbanken nehmen wie folgt Stellung zur Vorlage:

1. Möglichkeit der umfassenden Auslagerung bzw. Delegation an Dritte ist zentral

Die Einführung des Zahlstellenprinzips führt bei den Banken zu erheblichen Implementierungs- und Betriebskosten sowie zu hohen Abwicklungs- und Haftungsrisiken. Es ist aus diesem Grund unabdingbar, dass die Abwicklung der Zahlstellensteuer ausgelagert bzw. an externe Dritte delegiert werden kann.

Die Möglichkeit der umfassenden Auslagerung der Verrechnungssteuerabwicklung ist Kernbestandteil des von den Inlandbanken ausgearbeiteten und eingebrachten Vorschlags (vgl. erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, S. 18, Kapitel 1.2.3. Konzept der Kooperation Inlandbanken). Die Erhebung und Abführung der Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen unter dem Zahlstellenprinzip würde in diesem Fall über eine zentrale Verwahrungsstelle erfolgen (z.B. über die SIX SIS AG oder eine andere Marktteilnehmerin), bei welcher die Bank die Zinsanlagen zur (Unter-)Verwahrung deponiert hat. Die Verwahrungsstelle würde so zu einer Art «kleinen Zahlstelle», welche die Abführung der Verrechnungssteuer für die Banken anonym auf Tagesbasis vollzieht.

Durch die Möglichkeit, die Abwicklung der Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip auszulagern, wird vermieden, dass jede Bank umfassende Anpassungen an Prozessen und Systemen vornehmen muss. So

wird eine verhältnismässig kostengünstige und zeitnahe Umsetzung der Verrechnungssteuerreform auch für kleinere und mittelgrosse Institute gewährleistet. Eine Auslagerung der Verrechnungssteuerabwicklung ist unter dem heutigen Recht nur im privatrechtlichen Sinn möglich. Um den Zahlstellen die notwendige Rechtssicherheit zu geben, ist die Aufnahme einer entsprechenden umfassenden Delegationsnorm im Verrechnungssteuergesetz unerlässlich. Andernfalls sähen sich Kleinbanken, vor allem wenn sie hauptsächlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, gezwungen, auf Anlagelösungen ganz zu verzichten. Eine Steuer, die einen Sicherungszweck verfolgt, darf nicht zu einer solchen forcierten Strukturbereinigung führen.

2. Deutliche Reduktion der Komplexität der Vorlage ist nötig

Damit das Zahlstellenprinzip für die Zahlstellen umsetzbar ist und die Möglichkeit der umfassenden Auslagerung sichergestellt wird, braucht es eine deutliche Reduktion der Komplexität durch eine effektive Beschränkung des Anwendungsbereichs des Zahlstellenprinzips.

Gemäss Vorschlag des Bundesrats umfasst der Anwendungsbereich sämtliche ausländischen und alle indirekten Zinserträge. Die Abwicklung einer solch breiten Zahlstellensteuer ist nur mit unverhältnismässigem Aufwand oder gar nicht erst möglich: In vielen Fällen fehlt ein Zahlungsfluss, an dem der Steuerabzug vorgenommen werden kann, oder es fehlen die nötigen Informationen zur Qualifikation des Finanzinstruments bzw. der verrechnungssteuerpflichtigen Zinskomponenten. Dies ist zum Beispiel bei thesaurierenden Zinsanlagen oder bei manchen ausländischen Zinsanlagen der Fall. Entsprechend ist die Abwicklungsfähigkeit für die Zahlstelle bei diesen Finanzinstrumenten nicht gewährleistet und eine Auslagerung der Abwicklung nicht möglich.

Aus diesem Grund ist es für die Inlandbanken zentral, dass die Komplexität der Vorlage reduziert wird und sich das Zahlstellenprinzip auf Zinsanlagen beschränkt, die abwicklungsfähig sind. Dazu müssen folgende **Grundvoraussetzungen** erfüllt sein:

- **Vorhandensein eines Zahlungsflusses:** Die Zahlstellensteuer muss sich auf Zinsanlagen beschränken, bei denen ein Zahlungsfluss (Cashflow) erfolgt, von dem die Verrechnungsteuer durch die Zahlstelle resp. die delegierte Dritte effektiv in Abzug gebracht werden kann. Zinsanlagen ohne Zahlungsfluss sind nicht dem Zahlstellenprinzip zu unterstellen.
- **Vorhandensein der nötigen Informationen:** Das Zahlstellenprinzip kann nur Zinsanlagen erfassen, bei denen sichergestellt ist, dass die für die Abwicklung nötigen Informationen zur Bestimmung der verrechnungssteuerpflichtigen Zinskomponenten rechtzeitig vorhanden sind (vgl. Kapitel 3). Zinsanlagen, bei denen dies nicht sichergestellt werden kann, dürfen nicht dem Zahlstellenprinzip unterstellt werden.
- **Verwahrung bei inländischer Verwahrungsstelle:** Die Zinsanlagen müssen bei einer inländischen Verwahrungsstelle (unter-) verwahrt werden können.

Die Inlandbanken unterstützen eine Reform, die diese Grundvoraussetzungen erfüllt. Sie haben sich aktiv im Rahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung eingebracht und unterstützen den technischen Lösungsvorschlag des Branchenverbands, der dies sicherstellt.

3. Zahlstellen müssen sich auf anerkannte Datenprovider abstützen können

Um ein Zahlstellenprinzip operativ abwickeln zu können, müssen sich die Zahlstellen zur Bestimmung der verrechnungssteuerpflichtigen Zinskomponenten im Zeitpunkt der tagfertigen Abrechnung der Steuer auf die Daten der anerkannten, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zertifizierten Datenprovider (bspw. SIX FI und Bloomberg) abstützen können. Damit dies sichergestellt ist, müssen die inländischen Emittenten von Zinsanlagen unter dem Zahlstellenprinzip in Gesetz oder Verordnung verpflichtet werden, den Zahlstellen resp. delegierten Dritten die nötigen Informationen über die anerkannten Datenprovider rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Zahlstellen müssen sich entsprechend für die tagfertige Abwicklung der Steuer auf diese Angaben verlassen können. Hat die Zahlstelle auf die Information des anerkannten Datenproviders abgestellt, so muss auch in diesem Fall gewährleistet sein, dass bei fehlerhafter Qualifikation durch den Schuldner oder den Datenprovider keine nachträgliche Korrektur vorzunehmen und kein Verzugszins durch die Zahlstelle geschuldet ist.

4. Entschädigung der Zahlstellen

Mit dem Wechsel zu einem Zahlstellenprinzip müssen Zahlstellen künftig fiskalische Aufgaben übernehmen, welche grundsätzlich in die öffentlich-rechtliche Verantwortung fallen. Für die Übernahme dieser Aufgabe und der damit verbundenen Risiken ist gemäss vorliegender Reform keine staatliche Entschädigung vorgesehen. Eine Entschädigung ist gemäss Erläuterungsbericht nur für den Implementierungsaufwand vorgesehen. Die Inlandbanken fordern, dass die Zahlstellen nicht nur für die Implementierungskosten, sondern auch für die Wahrnehmung der Funktion als Zahlstelle in Form einer Zahlstellengebühr entschädigt werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Dr. Jürg Gutzwiller
Präsident
Verband Schweizer Regionalbanken



Manuel Kunzelmann
Präsident der Geschäftsleitung
Migros Bank AG



Guy Lachappelle
Präsident des Verwaltungsrats
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Prof. Dr. Urs Müller
Präsident
Verband Schweizerischer Kantonalbanken